

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verkauf und Lieferungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit Nichtverbrauchern

1. Gültigkeit

1.1 Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen – einschließlich hierbei erbrachter Beratungsleistungen, die nicht Gegenstand eines selbständigen Beratungsvertrages sind – der Norafin Industries (Germany) GmbH („Lieferant“) im Geschäftsverkehr mit Personen („Käufer“), die keine Verbraucher im Sinn des § 13 BGB sind.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Die in den Katalogen und Verkaufsunterlagen des Lieferanten enthaltenen Angebote sind – soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet – stets freibleibend, d. h. nur als zur Abgabe Aufforderung eines Angebots zu verstehen und verpflichten den Lieferanten nicht zum Abschluss eines Vertrages. Der Liefervertrag kommt zustande,

- mit schriftlicher Annahme/Auftragsbestätigung durch den Lieferanten, wobei der Käufer auf den Zugang dieser Annahmeerklärung/Auftragsbestätigung verzichtet, oder - wenn der Lieferant den Auftrag unverzüglich nach Auftragsingang bzw. termingemäß ausführt, wobei hier die Rechnung als Auftragsbestätigung gilt,

- wenn auf vom Lieferanten auf eine unverbindliche Anfrage eines Käufers ein hierauf unterbreitetes verbindliches Angebot des Lieferanten durch den Käufer mit nachfolgender schriftlicher Erklärung angenommen wird,

- wenn ein Käufer, mit dem der Lieferant in dauerhaften Geschäftsbeziehungen steht und mit dem eine Rahmenvereinbarung über den beabsichtigten Kauf einer Liefermenge abgeschlossen wurde, eine Liefermenge abruft.

2.2 Der Kunde ist dem Lieferanten gegenüber verpflichtet, die Genauigkeit der Bedingungen jeder vom Kunden abgegebenen Bestellung (eingeschlossen jede anzuwendende Spezifikation) sicherzustellen, und dem Lieferanten alle notwendigen Informationen bezüglich der Ware innerhalb einer ausreichenden Zeit zur Verfügung zu stellen, um dem Lieferanten die Möglichkeit zu geben, den Vertrag entsprechend den Bedingungen zu erfüllen.

2.3 Jegliche Einwände zum Inhalt einer abändernden Vertragsbestätigung müssen innerhalb von 3 Arbeitstagen schriftlich zur Kenntnis des Lieferanten gebracht werden. Andernfalls gilt der Vertrag zu den Bedingungen der Bestätigung des Lieferanten als geschlossen, soweit die Änderungen nicht wesentlich sind.

2.4 Angaben des Verkäufers zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Material- und Mengenabweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Materialien bzw. Bauteilen durch gleichwertige und Veränderungen im Design sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

2.5 Die Standardtoleranzen des Lieferanten, wie dem Käufer mitgeteilt und bekannt, werden bei Messungen angewandt und sind maßgeblich, wenn keine anderen Toleranzen vertraglich festgelegt sind.

3. Preise

Die Preise des Lieferanten verstehen sich ohne Umsatzsteuer, Zölle, Gebühren, Frachtkosten sowie sonstige Steuern und Kosten, welche der Käufer bei Anfall zusätzlich zu entrichten hat, soweit die Vertragsparteien dies im Einzelfall nicht anders vereinbart haben. Der Lieferant behält sich das Recht vor, nach Ablauf von 4 Monaten ab Vertragsschluss Preiserhöhungen vorzunehmen, wenn sich die Herstellungs- und Rohstoffkosten nach der Auftragsbestätigung wesentlich erhöhen und er dies nicht zu vertreten hat.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Der Kaufpreis ist bei Empfang der Ware ohne Abzug sofort fällig. Andere Zahlungsbedingungen können zwischen Lieferant und Käufer vereinbart werden.

4.2 Im Fall eines Zahlungsverzuges des Käufers ist der Lieferant berechtigt, den gesamten Kaufpreis sofort zu verlangen.

4.3 Dem Käufer steht ein Zurückbehaltungsrecht nur zur, soweit es aus demselben Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten beruht. Dies gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche des Käufers.

4.4 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei der Lieferant im Falle des Verzuges Zinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Eventuelle vereinbarte Skonti werden nicht gewährt, soweit sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Leistungen im Verzug befindet. Werden Zahlungen gestundet, werden für die Zeit der Stundung Zinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz in Anrechnung gebracht.

4.5 Wechselzahlungen sind nur nach besonderer Vereinbarung zulässig. Wechsel und Schecks werden stets nur zahlungshalber nicht an Zahlung statt angenommen. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Käufer. Im Fall eines Scheck- oder Wechselprotestes hat der Lieferant sofortige Barzahlung Zug um Zug gegen Rückgabe des Schecks oder Wechsels verlangen.

4.6 Der Käufer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Im Übrigen ist eine Aufrechnung des Käufers ausgeschlossen.

5. Lieferung, Gefahrübergang und Verzug

5.1 Die Gefahr geht mit Übergabe des Kaufgegenstandes auf den Frachtführer oder Spediteur, spätestens aber mit Verlassen des Werks oder des Lagers auf den Käufer über.

5.2 Der Lieferant hat das Recht zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang. Verlangt jedoch der Käufer Teillieferungen, so hat dieser den zusätzlichen Aufwand an Zöllen, Gebühren, Frachtkosten sowie sonstigen Steuern und Kosten zu tragen.

5.3 Die Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb eines Verzuges – angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat (insbesondere auch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Störung der Verkehrswege), soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des verkauften Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei den Zulieferern des Lieferanten und deren Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt der Lieferant dem Käufer baldmöglichst mit. Der Käufer kann vom Lieferanten die Erklärung verlangen, ob er zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erklärt sich der Lieferant nicht unverzüglich, kann der Käufer zurücktreten.

5.4 Liefert der Lieferant nicht oder verspätet, haftet er nicht auf Schadensersatz neben der Leistung gemäß § 280 Abs. 1 BGB bzw. § 280 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 286 BGB. Die Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung gemäß §§ 280 Abs. 3, 281 – 283 BGB und die Rücktrittsrechte gemäß §§ 323 ff. BGB bleiben davon unberührt. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Dieser Haftungsausschluss gilt ferner nicht, wenn Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

5.5 Der Käufer ist nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn die zum Rücktritt berechtigende Pflichtverletzung vom Lieferanten oder seinem Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertretern zu vertreten ist. Im Übrigen ist der Rücktritt ausgeschlossen.

6. Haftung für Sach- und Rechtsmängel

6.1 Ein Sachmangel liegt vor, wenn die Sache bei Gefahrübergang nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat. Ist eine Beschaffenheit nicht vereinbart, ist die Sache frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Verbrauch gesetzte Verwendung eignet oder wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach Art der Sache erwarten kann.

6.2 Die Sache ist frei von Rechtsmängeln, wenn Dritte in Bezug auf die Sache keine oder nur die vertraglich übernommenen Rechte gegen den Käufer geltend machen können.

6.3 Der Lieferant und der Käufer legen die Eigenschaften vertraglich ausdrücklich und gesondert fest. Mit der Angabe einer Beschaffenheit durch den Lieferanten gibt dieser keine Garantie für das Vorliegen oder Fehlen einer Eigenschaft ab. Vertretungsbefugte ist insoweit lediglich der Verhandlungsvertreter. Zusagen anderer Personen binden den Lieferanten nicht.

6.4 Bei berechtigter fristgemäßer Mängelrüge kann der Lieferant nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Ware liefern (Nacherfüllung). Bei Fehlschlagen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Käufer nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Ist der Mangel nicht erheblich oder ist die Ware bereits verarbeitet oder umgestaltet, steht ihm nur das Minderungsrecht zu. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernimmt der Lieferant nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware angemessen sind, keinesfalls aber über

150% des Warenwertes. Ausgeschlossen sind Kosten im Zusammenhang mit dem Ein- und Ausbau der mangelhaften Sache. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort verbracht worden ist, übernimmt der Lieferant nicht, es sei denn, dies entspräche ihrem vertragsgemäßen Gebrauch.

6.5 Ist der vorliegende Vertrag für beide Teile ein Handelsgeschäft, hat der Käufer die Ware gemäß § 377 HGB unverzüglich nach der Ablieferung durch den Lieferanten, soweit dies nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang zulässig ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Erkennbare Transportschäden sind ebenfalls unverzüglich, spätestens jedoch binnen 48 Stunden schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Käufer die Anzeige, gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel später, muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels gemacht werden. Andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Käufers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Hat der Lieferant den Mangel arglistig verschwiegen, kann er sich auf diesen Absatz (Ziff. 6.5) nicht berufen.

6.6 Die Verjährung für die Haftung für Sach- und Rechtsmängel beträgt ein Jahr ab Ablieferung der zu liefernden neu hergestellten Sache, soweit nicht das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) oder § 479 Abs. 1 BGB (Rücktrittsanspruch) längere Fristen vorschreibt. Der Rücktritt oder die Minderung sind unwirksam, wenn der Anspruch auf die Leistung oder der nach Erfüllungsanspruch verjährt ist und der Lieferant sich hierauf beruft. Davon unberührt bleibt die Haftung des Lieferanten aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, schuldhaft herbeigeführte Verletzungen des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie die Verjährung von Rückgriffsansprüchen.

6.7 Im Übrigen ist jede weitere Haftung auf Schadensersatz, insbesondere die Haftung ohne Verschulden ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Ferner gilt die Haftungsbeschränkung nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit. Nicht beschränkt ist auch die Haftung für Schäden, die auf schwerwiegendes Organisationsverschulden des Lieferanten zurückzuführen sind, sowie für Schäden, die durch Fehlen einer garantierten Beschaffenheit hervorgerufen wurden. Im Übrigen haftet der Lieferant bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbar an Schaden, soweit nicht gemäß den vorstehenden Regelungen dieses Absatzes eine Haftungsbeschränkung bereits ausgeschlossen ist.

6.8 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

6.9 Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden des Lieferanten, als auch auf ein Verschulden des Käufers zurückzuführen, muss sich der Käufer sein Mitverschulden anrechnen lassen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Der Lieferant behält sich das Eigentum an den Kaufsachen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Kaufvertrag vor.

7.2 Verarbeitung oder Umwidmung erfolgen stets für den Lieferanten als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-)Eigentum des Lieferanten durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Käufers einer einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Lieferanten übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-)Eigentum des Lieferanten unentgeltlich.

7.3 Ware, an der dem Lieferanten (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

7.4 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Lieferanten ab. Der Lieferant ermächtigt ihn wiederum, die an den Lieferanten abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Der Käufer kann die Freigabe der Sicherheiten verlangen, wenn ihr realisierbarer Wert 20 % der zu sichernden Forderung übersteigt.

7.5 Der Lieferant ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Käufers gegen Feuer, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Käufer die Versicherung nachweislich bereits abgeschlossen hat, was der Käufer dem Lieferanten anzuzeigen hat.

7.6 Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Der Käufer ist verpflichtet, den Liefergegenstand vor Zugriffen Dritter zu schützen. Er wird den D ritten auf das Eigentum des Lieferanten hinweisen. Er wird den Lieferanten im Falle eines Zugriffs durch Dritte, insbesondere durch Maßnahmen der Zwangsvollstreckung, unverzüglich benachrichtigen.

7.7 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes, die Pfändung des Liefergegenstandes und die Ansichnahme des Liefergegenstandes durch den Lieferanten gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, es finden die Vorschriften über Teilzahlungsgeschäfte des §503 Abs. 2 Satz 4 BGB Anwendung. In diesem Fall gilt die Ansichnahme der gelieferten Sache durch den Lieferanten als Ausübung des Rücktrittsrechts, es sei denn, der Lieferant einigt sich mit dem Käufer, diesem den gewöhnlichen Verkaufswert der Sache im Zeitpunkt der Wegnahme zu vergüten.

7.8 Soweit die Wirksamkeit dieses Eigentumsvorbehalts auf besondere Voraussetzungen oder Formvorschriften anderer Rechtsordnungen bei Sitz des Käufers außerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland geknüpft ist, ist der Käufer gehalten, für deren Erfüllung auf seine Kosten Sorge zu tragen. Andernfalls ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

8. Kündigungsrecht des Bestellers gemäß § 649 BGB

Handelt es sich bei dem Vertrag um einen Werklieferungsvertrag über eine nicht vertretbare Sache, so dass ergänzend zu den kaufrechtlichen Regelungen gemäß § 651 BGB § 649 BGB eingreift, wird das Kündigungsrecht des Käufers gemäß § 649 BGB ausgeschlossen.

9. Unsicherheitsreine

9.1 Ist der Lieferant zur Vorleistung verpflichtet, kann er die ihm obliegende Leistung verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass ein Anspruch auf Kaufpreiszahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird. Dieses Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn der Käufer die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie leistet. Der Käufer ist zu Vorauszahlungen berechtigt.

9.2 Der Lieferant kann im Falle seiner Vorleistungspflicht eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Käufer seine Leistung nach seiner Wahl Zug um Zug gegen die Gegenleistung bewirken kann oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann der Lieferant vom Vertrag zurücktreten. § 323 BGB findet entsprechend Anwendung.

10. Geistiges Eigentum

Rechte des Lieferanten, insbesondere Patente, Muster, Designs, Marken und andere gewerbliche oder geistige Eigentumsrechte bezüglich der Entwicklung und Herstellung der Vertragsware und bezüglich des Unternehmens des Lieferanten sind vom Käufer zu berücksichtigen. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten weder kopiert noch reproduziert oder Dritten gegenüber bekannt gemacht werden.

11. Gerichtsstand

Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Käufer Kaufmann im Sinne des §1 ff. HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, der Gerichtsstand das funktionell zuständige Gericht. Dem Lieferanten bleibt es unbelassen, den Kunden an dessen Geschäftssitz einer selbständigen Niederlassung zu verklagen.

12. Schriftform

12.1 Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

12.2 Bei allen Verträgen zwischen Lieferanten und Käufern gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

13. Salvatorische Klausel; Anwendbarkeit Deutschen Rechts

13.1 Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

13.2 Auf diesen Vertrag ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Es gilt kein UN Kaufrecht.